

Geschäftszeichen: 5 U 042/06

Verfügung

in Sachen

Bauer u.a. / swb Vertrieb Bremen GmbH

1. Der Berichterstatter und der Vorsitzende des Senats haben die Sache erörtert. Sie sind dabei zwar noch nicht zu einer (vorläufigen) Meinungsbildung des Senats hinsichtlich sämtlicher Streitfragen gelangt. Sie schätzen danach aber die Möglichkeit, dass der Senat nach Vorberatung und nach Erörterung mit den Parteien zu dem Ergebnis gelangt, dass die dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Preiserhöhungen der Beklagten einer Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB unterliegen, für zumindest ebenso wahrscheinlich ein wie die Möglichkeit, dass der Senat das angefochtene Urteil des Senats bestätigt.

Sollte der Senat hinsichtlich der Beurteilung der Wirksamkeit der Preisänderungsklauseln zu dem gleichen Ergebnis gelangen wie das Landgericht, erscheint es nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die dadurch entstehende Lücke im Wege ergänzender Vertragsauslegung dadurch geschlossen wird, dass an die Stelle der unwirksamen Klauseln ein einseitiges Preisbestimmungsrecht der Beklagten tritt, das der Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB unterliegt. Aber auch dann, wenn die Preisänderungsklauseln entgegen der Ansicht des Landgerichts wirksam sein sollten, muss die Möglichkeit einer Billigkeitskontrolle der von der Beklagten nach diesen Bestimmungen vorgenommenen Preiserhöhungen im Hinblick auf eine eventuell vorliegende Monopolstellung der Beklagten (vgl. dazu BGH NJW 2005, 2919, 2020) in Betracht gezogen werden, auch wenn die zwischen den Klägern und der Beklagten geschlossenen Verträge - bei Wirksamkeit der Klauseln - eine Preisregelung enthalten (vgl. dazu Urteil des OLG Karlsruhe vom 28.06.2006, Anlage zum Schriftsatz der Kläger vom 05.01.2007).

Im Hinblick hierauf erscheint es prozessökonomisch sinnvoll, zunächst die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Sachen von Waldeyer-Hartz / Heilbronner Versorgungs GmbH (Az VIII ZR 36/06) abzuwarten, da die dort zu klärenden Rechtsfragen betreffend § 315 Abs. 3 BGB (vgl. dazu den Hinweisbeschluss des BGH vom 14.03.2007) dann auch für die Entscheidung des hier anhängigen Verfahrens von Bedeutung sein könnten.

In dem Verfahren vor dem Bundesgerichtshof findet die mündliche Verhandlung am 13. Juni 2007 statt.

2. Der auf den 26. April 2007 anberaumte Termin zur mündlichen Verhandlung wird aus den zu Ziffer 1 dieser Verfügung ausgeführten Gründen aufgehoben.

act. Jc

Neuer Termin wird von Amts wegen anberaumt werden.

Der Senat geht davon aus, dass die Kläger durch ihren Prozessbevollmächtigten von der Aufhebung des Termins in Kenntnis gesetzt werden.

3. ...

13. April 2007

Der Vorsitzende: Blome



Beglaubigt:

Bode

Bode
Justizangestellte